

GZ 660.102/0-V/1/01

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird

An

die Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Datenschutzrat
den unabhängigen Bundesasylsenat
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Bundes-Jugendvertretung beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Bundestheater-Holding GmbH
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
das Präsidium der Finanzprokurator
die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
die Österreichischen Bundesbahnen
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Post und Telekom Austria AG
die Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Bundesleitung Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Rektorenkonferenz
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Bundesjugendring
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

3

den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE Daten
den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
die Lebenshilfe Österreich
den Tierschutzverein „Vier Pfoten“

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird,
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird, zur allgemeinen Begutachtung.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

vier Wochen nach Zustellung

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Ferner wird ersucht,

4

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

22. Jänner 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. unbeschadet des Abs. 1 Z 1 sowie des Abs. 5 Z 5 von Kundmachungen über das Inkrafttreten oder das Außerkrafttreten von in Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren Inkrafttreten oder Außerkrafttreten in den im Bundesgesetzblatt I zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden.“

2. In § 2 Abs. 2 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. unbeschadet des Abs. 5 Z 5 von Kundmachungen über das Inkrafttreten oder das Außerkrafttreten von in Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren Inkrafttreten oder Außerkrafttreten in den im Bundesgesetzblatt II zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden.“

3. § 2 Abs. 7 entfällt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„**§ 2a.** (1) Der Bundeskanzler kann durch Kundmachung in dem Teil des Bundesgesetzblattes, in dem der Fehler unterlaufen sind, berichtigen:

1. Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes;
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung dieses Blattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versandungstages u. dgl.).

(2) Druckfehler im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist jede Abweichung des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen ist, unabhängig davon, ob durch seine Berichtigung der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift geändert wird.“

5. § 7 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die vom Bund erstellten Daten des RIS und der Inhalt des Bundesgesetzblattes sind im Internet bereitzustellen.“

6. § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundeskanzler kann nach Anhörung des Bundesministers für Justiz durch Verordnung ein Entgelt für die Datenabfrage festsetzen, das einem angemessenen Beitrag zu den Betriebskosten entspricht.“

7. § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 2, 2a und 7 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. xxxx 2001 in Kraft. § 2 Abs. 7 tritt mit Ablauf des xx. xxxx 2001 außer Kraft.“

2

Vorblatt**Probleme:**

Restriktive Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff des (berichtigungsfähigen) Druckfehlers

Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes

Ziele und Inhalt:

Schaffung einer Legaldefinition des Begriffes „Druckfehler“

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen

EU-Konformität:

Gegeben

3

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Schaffung einer Legaldefinition des Begriffes „Druckfehler“.

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den legislativen Änderungen (Druckfehler, Kundmachungsermächtigung) sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1) und Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Insbesondere in Bundes(verfassungs)gesetzen werden immer wieder an das Inkrafttreten von insbesondere Staatsverträgen Rechtsfolgen geknüpft. Das Inkrafttreten solcher Staatsverträge ist nach geltender Rechtslage ausschließlich im Bundesgesetzblatt III zu verlautbaren; eine (ergänzende) Verlautbarung im Bundesgesetzblatt I bedarf unzumutbarer Weise einer sondergesetzlichen Ermächtigung (vgl. zB Art. 151 Abs. 11 Z 2 und 3 und Abs. 19 B-VG). Gleiches gilt auch für das Inkrafttreten bestimmter Bundesgesetze (vgl. BGBl. I Nr. 74/2000 und BGBl. I Nr. 122/2000).

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 7) und Z 4 (§ 2a):

Im Erkenntnis VfSlg. 3719/1960 hat der Verfassungsgerichtshof zum Begriff des „Druckfehlers“ ausgeführt:

„Aus den vorgelegten Akten konnte festgestellt werden, dass dem Beschluss der Landesregierung der vollständige Text vorgelegen, dieser beschlossen und danach an die Druckerei abgegangen ist. Der Fehler kann also erst dort geschehen sein. Dennoch fällt ein derartiger Fehler (Auslassen eines ganzen Absatzes) nicht unter den Begriff eines „Druckfehlers“. Denn entscheidend ist nicht die Stelle, wo der Fehler unterlaufen ist, sondern wie er äußerlich in Erscheinung tritt, weil für den Rechtsunterworfenen nicht der beschlossene Text, sondern ausschließlich der kundgemachte Text maßgebend ist. Es ist daher nur zu untersuchen, ob er nach Art und Umfang als Druckfehler zu werten ist, der berichtigt werden kann. Unter Druckfehlern in einem Gesetzestext sind nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw., sondern auch Auslassungen zu verstehen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Diese Voraussetzung ist aber jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn eine ganze, in sich geschlossene Rechtsregel ausfällt. In einem solchen Fall liegt nicht mehr ein Druckfehler, sondern ein Publikationsmangel vor.“

Unter Zugrundlegung dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann der Fall eintreten, dass Abweichungen des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen sind, nicht mehr berichtigt werden können. Da dies äußerst unzumutbar ist, soll – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl. *Thienel*, Art. 48, 49, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht [1999], Rz. 78) – eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Berichtigung auch solcher Fehler geschaffen werden, indem der Begriff „Druckfehler“ in einer Zweifel ausschließenden Weise definiert wird.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses VfGH 30.9.1999, V 98/98, G 241/98, erscheint die Feststellung angebracht, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der Grundsatz der originalgetreuen Wiedergabe des Gesetzesbeschlusses in der Kundmachung verwirklicht werden soll. Wenn und weil durch die Berichtigung des Druckfehlers dem wahren Willen des Gesetzgebers, so wie er in dem von ihm beschlossenen, „originalen“ Text zum Ausdruck kommt, zum Durchbruch verholfen werden soll (vgl. *mutatis mutandis* VfSlg. 13.910/1994, 14.501/1996), kann die Berichtigung auch nicht

4

als Eingriff in die Prrogative der Gesetzgebung gewertet werden. Wollte man die gegenteilige Auffassung vertreten, so hiee dies, dass das gesetzgebende Organ gentigt wre, ein Gesetz nur deswegen unverndert neuerlich zu beschlieen, weil der Verwaltung im Zuge der Kundmachung bestimmte Fehler unterlaufen sind; dass dergestalt der Prrogative der Gesetzgebung besser entsprochen ist, darf fglich bezweifelt werden.

GZ 660.102/0-V/1/01

An
alle Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Österreichischen Gemeindebund und
den Österreichischen Städtebund

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird,
Begutachtung;
Verfahren gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird,

1. zur allgemeinen Begutachtung
2. zur Stellungnahme gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus. BGBl. I Nr. 35/1999.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

vier Wochen nach Zustellung

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird

2

es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bzw. Einwände bestehen.

Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ senden und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

22. Jänner 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. unbeschadet des Abs. 1 Z 1 sowie des Abs. 5 Z 5 von Kundmachungen über das Inkrafttreten oder das Außerkrafttreten von in Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren Inkrafttreten oder Außerkrafttreten in den im Bundesgesetzblatt I zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden.“

2. In § 2 Abs. 2 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. unbeschadet des Abs. 5 Z 5 von Kundmachungen über das Inkrafttreten oder das Außerkrafttreten von in Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften, soweit an deren Inkrafttreten oder Außerkrafttreten in den im Bundesgesetzblatt II zu verlautbarenden Rechtsvorschriften Rechtsfolgen geknüpft werden.“

3. § 2 Abs. 7 entfällt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. (1) Der Bundeskanzler kann durch Kundmachung in dem Teil des Bundesgesetzblattes, in dem der Fehler unterlaufen sind, berichtigen:

1. Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes;
2. Verstöße gegen die innere Einrichtung dieses Blattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.).

(2) Druckfehler im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist jede Abweichung des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen ist, unabhängig davon, ob durch seine Berichtigung der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift geändert wird.“

5. § 7 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die vom Bund erstellten Daten des RIS und der Inhalt des Bundesgesetzblattes sind im Internet bereitzustellen.“

6. § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundeskanzler kann nach Anhörung des Bundesministers für Justiz durch Verordnung ein Entgelt für die Datenabfrage festsetzen, das einem angemessenen Beitrag zu den Betriebskosten entspricht.“

7. § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 2, 2a und 7 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. xxxx 2001 in Kraft. § 2 Abs. 7 tritt mit Ablauf des xx. xxxx 2001 außer Kraft.“

2

Vorblatt**Probleme:**

Restriktive Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff des (berichtigungsfähigen) Druckfehlers

Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes

Ziele und Inhalt:

Schaffung einer Legaldefinition des Begriffes „Druckfehler“

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen

EU-Konformität:

Gegeben

3

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Schaffung einer Legaldefinition des Begriffes „Druckfehler“.

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Kundmachung des Tages des Inkrafttretens von Staatsverträgen in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den legislativen Änderungen (Druckfehler, Kundmachungsermächtigung) sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1) und Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Insbesondere in Bundes(verfassungs)gesetzen werden immer wieder an das Inkrafttreten von insbesondere Staatsverträgen Rechtsfolgen geknüpft. Das Inkrafttreten solcher Staatsverträge ist nach geltender Rechtslage ausschließlich im Bundesgesetzblatt III zu verlautbaren; eine (ergänzende) Verlautbarung im Bundesgesetzblatt I bedarf unzweckmäßigerweise einer sondergesetzlichen Ermächtigung (vgl. zB Art. 151 Abs. 11 Z 2 und 3 und Abs. 19 B-VG). Gleiches gilt auch für das Inkrafttreten bestimmter Bundesgesetze (vgl. BGBl. I Nr. 74/2000 und BGBl. I Nr. 122/2000).

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 7) und Z 4 (§ 2a):

Im Erkenntnis VfSlg. 3719/1960 hat der Verfassungsgerichtshof zum Begriff des „Druckfehlers“ ausgeführt:

„Aus den vorgelegten Akten konnte festgestellt werden, dass dem Beschluss der Landesregierung der vollständige Text vorgelegen, dieser beschlossen und danach an die Druckerei abgegangen ist. Der Fehler kann also erst dort geschehen sein. Dennoch fällt ein derartiger Fehler (Auslassen eines ganzen Absatzes) nicht unter den Begriff eines „Druckfehlers“. Denn entscheidend ist nicht die Stelle, wo der Fehler unterlaufen ist, sondern wie er äußerlich in Erscheinung tritt, weil für den Rechtsunterworfenen nicht der beschlossene Text, sondern ausschließlich der kundgemachte Text maßgebend ist. Es ist daher nur zu untersuchen, ob er nach Art und Umfang als Druckfehler zu werten ist, der berichtigt werden kann. Unter Druckfehlern in einem Gesetzestext sind nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw., sondern auch Auslassungen zu verstehen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen. Diese Voraussetzung ist aber jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn eine ganze, in sich geschlossene Rechtsregel ausfällt. In einem solchen Fall liegt nicht mehr ein Druckfehler, sondern ein Publikationsmangel vor.“

Unter Zugrundlegung dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann der Fall eintreten, dass Abweichungen des Kundmachungstextes vom Original des Beschlusses der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen sind, nicht mehr berichtigt werden können. Da dies äußerst unzweckmäßig ist, soll – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise (vgl. *Thienel*, Art. 48, 49, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht [1999], Rz. 78) – eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Berichtigung auch solcher Fehler geschaffen werden, indem der Begriff „Druckfehler“ in einer Zweifel ausschließenden Weise definiert wird.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses VfGH 30.9.1999, V 98/98, G 241/98, erscheint die Feststellung angebracht, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der Grundsatz der originalgetreuen Wiedergabe des Gesetzesbeschlusses in der Kundmachung verwirklicht werden soll. Wenn und weil durch die Berichtigung des Druckfehlers dem wahren Willen des Gesetzgebers, so wie er in dem von ihm beschlossenen, „originalen“ Text zum Ausdruck kommt, zum Durchbruch verholfen werden soll (vgl. *mutatis mutandis* VfSlg. 13.910/1994, 14.501/1996), kann die Berichtigung auch nicht

4

als Eingriff in die Prrogative der Gesetzgebung gewertet werden. Wollte man die gegenteilige Auffassung vertreten, so hiee dies, dass das gesetzgebende Organ gentigt wre, ein Gesetz nur deswegen unverndert neuerlich zu beschlieen, weil der Verwaltung im Zuge der Kundmachung bestimmte Fehler unterlaufen sind; dass dergestalt der Prrogative der Gesetzgebung besser entsprochen ist, darf fglich bezweifelt werden.